

RICHTLINIEN ÜBER BEITRÄGE AN MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG UND GESTALTUNG VON SCHUTZOBJEKTEN GEMÄSS BAUINVENTAR DES KANTONS LUZERN VOM 25. AUGUST 2022

Ausgabe
1. September 2022

INHALT

l.	ALLGE	3	
	Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	BEITR	3	
	Art. 2	Beiträge an die Renovationskosten von Bauten	3
	Art. 3	Beiträge an die Inventarisierung und Dokumentation	3
	Art. 4	Gesuche	3
	Art. 5	Beginn der Arbeiten	4
	Art. 6	Auszahlung von Beiträgen	4
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		4
	Art. 7	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

 gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007¹ sowie Art. 40 Abs. 5 des Bau- und Zonenreglements (BZR) vom 26. September 2010²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Massnahmen an im Bauinventar des Kantons Luzern erfassten schützenswerten und erhaltenswerten Gebäude und Baugruppen.

II. BEITRÄGE

Art. 2 Beiträge an die Renovationskosten von Bauten

- 1 Der Gemeinderat kann im Rahmen der vorhandenen Kredite an die Renovationskosten von Bauten einen Beitrag von 10 % der Renovationskosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.00, leisten.
- 2 Ausnahmsweise kann der Gemeinderat einen höheren Beitrag bewilligen, insbesondere
 - a) bei Bauten von architekturhistorisch hohem Wert, z. B. mit reich ausgestalteten Fassaden, plastischem Schmuck, Erkern, Balkonen oder Fassadenmalereien;
 - b) bei Bauten aus Naturstein oder mit einem hohen Natursteinanteil, bei denen die chemische Verwitterung besonders teure Instandstellungsarbeiten erfordert;
 - c) bei Bauten mit hoher ortsbildprägender Relevanz.
- 3 Ein Anspruch auf einen Beitrag besteht nicht. Der Beitrag wird nur an Renovationsarbeiten geleistet, die im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Gemeinde ausgeführt werden.
- 4 An Renovationen, die gestützt auf eidgenössische oder kantonale Gesetze Beiträge erhalten, werden durch den Gemeinderat nur Beiträge gesprochen, wenn die Beiträge der übergeordneten Stellen kommunale Beiträge voraussetzen.
- 5 Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem detaillierten Kostenvoranschlag für die Nettokosten. Eine allfällige Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege wird bei der Bestimmung der Beitragshöhe mitberücksichtigt.

Art. 3 Beiträge an die Inventarisierung und Dokumentation

Der Gemeinderat kann im Rahmen der vorhandenen Kredite an die Inventarisierung oder Baudokumentation einen Beitrag von bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.00, leisten, sofern ausgewiesene Fachkräfte mit der Bearbeitung beauftragt werden.

Art. 4 Gesuche

- 1 Beitragsgesuche sind vor Beginn der Ausführung beim Baudepartement mit Planunterlagen und einem detaillierten Kostenvoranschlag einzureichen und zu begründen.
- 2 In begründeten Fällen können nachträgliche Gesuche behandelt werden.

¹ Nr. 100

² Nr. 600

Art. 5 Beginn der Arbeiten

Vor dem Entscheid des Gemeinderats darf mit den Ausführungen nicht begonnen werden. Wer vor der Zusicherung mit den Arbeiten beginnt, verwirkt den Anspruch auf einen Beitrag.

Art. 6 Auszahlung von Beiträgen

- 1 Der Beitrag wird nach der Schlussabnahme der ausgeführten Baumassnahmen bzw. nach Übergabe der Arbeitsergebnisse gemäss Art. 3 und nach dem Vorliegen einer detaillierten Abrechnung ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung erfolgt durch das Baudepartement.
- 2 Bei qualitativ ungenügender oder bei gegenüber dem Kostenvoranschlag günstigerer Ausführung können Beiträge reduziert werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2022 in Kraft.

Horw, 25. August 2022

Ruedi Burkard Gemeindepräsident Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

TABELLE

Änderung der Richtlinien über Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von Schutzobjekten gemäss Bauinventar des Kantons Luzern vom 25. August 2022

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	